

RS Vwgh 1992/6/25 92/09/0026

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1992

Index

68/01 Behinderteneinstellung

Norm

BEinstG §14 Abs1;

BEinstG §14 Abs2;

BEinstG §8 Abs2;

Rechtssatz

Die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten ergibt sich nicht schon aus der Tatsache der infolge einer Gesundheitsschädigung um mindestens 50 vH geminderten Erwerbsfähigkeit, sondern es bedarf des "Nachweises" durch einen rechtskräftigen Bescheid im Sinne des § 14 Abs 1 und, sofern ein solcher Bescheid nicht vorliegt, eines Bescheides des örtlich zuständigen Landesinvalidenamtes nach § 14 Abs 2 BEinstG, mit dem die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten und der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt wird

(Hinweis E 25.9.1985, 84/09/0035).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992090026.X03

Im RIS seit

22.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at